

Lieferantenerklärung über Abgabe / Lieferung von nicht kennzeichnungs-pflichtigen Futtermitteln (Misch- und Einzelfuttermittel) als gentechnisch verändert im Sinne der Verordnungen 1829/ und 1830/2003 (EG)

Hiermit wird die Einhaltung der Anforderungen aus dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz bei Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ für alle gelieferten Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) bestätigt. Gemäß den Verordnungen 1829 und 1830/2003 (EG) besteht für diese Futtermittel keine Kennzeichnungspflicht als gentechnisch verändert.

Wir sichern zu, dass wir durch die Bestätigungen unserer Vorlieferanten und durch risikoorientierte Eingangskontrollen den Status der Ware überprüft und dokumentiert haben.

Bei Anlieferung der Futtermittel an den Milcherzeugerbetrieb wird zugesichert, dass durch sachgerechte Reinigung und separate Führung eine Beimischung als gentechnisch veränderten zu deklarierenden Organismen im Sinne der VO 1829 und 1830/2003 (EG) ausgeschlossen wird. Zum Nachweis wird jeder Lieferung ein versiegeltes Rückstellmuster beigelegt. Dieses Rückstellmuster wird ausschließlich als Referenzmuster zur Analyse akzeptiert.

Wird nachgewiesen, dass das gelieferte Futtermittel nach VO(EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 hätte gekennzeichnet werden müssen, werden wir die noch auf dem Erzeugerbetrieb vorhandene Ware auf eigene Kosten zurücknehmen und deren Kaufpreis zurückzuerstatten. (Maßgeblich ist die Ergebnismitteilung der Zertifizierungsstelle, die bei Bedarf auch das Verfahren einer Bestätigungsuntersuchung mit uns abstimmt).

Kehl, 01. Januar 2017

Bernhard Stoll
Geschäftsleitung